



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderates am 15.07.2014

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 6

Bearbeitung : Hauptamt

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Nach § 14 der Hauptsatzung erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters durch ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates.

Gemäß § 48 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Waldürn bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte die ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Über die Anzahl der ehrenamtlichen Bürgermeister-Stellvertreter hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen empfehlen drei ehrenamtliche Bürgermeister-Stellvertreter zu bestellen.